

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „ZIMMEREI-BIRKACH“ MIT INTERGRIERTEM GRÜNORDUNGSPLAN -
Gemeinde Frensdorf, Landkreis Bamberg
Fassung vom 23.09.2025

Präambel

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 08.07.2025 (GVBl. S. 215), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) sowie des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) wird nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom folgende Satzung über den Bebauungsplan „Zimmerei-Birkach“ mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung) und den textlichen Festsetzungen, erlassen.

B. Textliche und zeichnerische Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 -11 der BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet



Gewerbegebiet GE nach § 8 BauNVO

Zulässig sind die in Abs. 2, 1 - 2 und Abs. 3, 1 aufgeführten Nutzungen.

Nicht zulässig sind die in Abs. 2, 3 - 4 aufgeführten Nutzungen;

Nicht zulässig sind die in Abs. 3, 2 - 3 aufgeführten Nutzungen.

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3a BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a der BauNVO)

- 2.1 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß
(§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
- 2.2 0,8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
(§§ 16, 17 und 20 BauNVO)
- 2.2 1,6 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
(§§ 16, 17 und 20 BauNVO)
- 2.3 I maximal zulässig ist ein Vollgeschoss
II maximal zulässig sind zwei Vollgeschosse

2.4 Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachgestaltung

2.5. Höhe der Gebäude

2.5.1 Die maximale Traufhöhe der Elementbauhalle, Abbundhalle und des Lagers mit Überdachung wird mit 9,00 m über der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante festgelegt.

2.5.2 Die maximale Firsthöhe des Bürogebäudes & Betriebsleiterwohnung wird mit 9,00 m über der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante festgelegt. Oberer Bezugspunkt ist dabei der höchste Punkt des Daches.


2.6. Höhenlage der Gebäude

Die Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OK FFB EG) wird mit einer Höhe von maximal 294,00 m ü. NHN festgesetzt.

Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986-100 (Schutz gegen Rückstau) zu beachten.

3. Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)


- 3.1 a abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO
Es sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.
- o Offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO
- 3.2  Baugrenze nach § 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

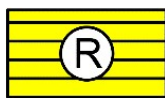
4.1  Bereich für Ein- bzw. Ausfahrt

4.2  Straßenverkehrsfläche

4.3  Straßenbegrenzungslinie

5. Entsorgungsflächen


(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließl. der Rückhaltung

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

7.1  zu pflanzende Bäume gem. der Pflanzliste (mit Standortbindung)

7.3 Bepflanzungen

Je 600 m² überbauter Grundstücksfläche ist ein Baum gemäß Pflanzliste in der dort angegebenen Pflanzqualität zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang/Ausfall gemäß den Festsetzungen zu ersetzen. Die Bepflanzung ist spätestens ein Jahr nach Bezug der Gebäude vorzunehmen.

7.4 Dachbegrünung

Eines der Dächer der Elementbauhalle oder der Abbundhalle sind zu mindestens 50 % extensiv zu begrünen und dauerhaft begrünt zu erhalten. Alternativ zur Dachbegrünung kann auch die Nutzung von Sonnenenergie auf 20% der Dachfläche von einem der Gebäudeteile (Elementbauhalle, Abbundhalle) vorgesehen werden. (siehe B II Nr. 1.4 Nutzung von Sonnenenergie)

7.5 Fassadeneingrünung

Die nordseitig zur freien Landschaft liegenden Außenfassaden der Elementbauhalle und Abbundhalle sind gemäß der Pflanzliste mit mindestens 50% der Fläche zu begrünen. Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten/pflegen und bei Abgang/Ausfall gemäß den Festsetzungen zu ersetzen. Die Fassadenbegrünung ist spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Gebäudeteile vorzunehmen.

7.6 Beleuchtung

Für die Ausleuchtung des Baugebietes sind energieeffiziente LED-Leuchten mit reduziertem Baulichtanteil zu verwenden. Die Leuchten sollten so niedrig

wie möglich installiert werden, um die Fernwirkung zu reduzieren. Das Licht der LED-Leuchten darf nur gezielt nach unten strahlen. Ein nächtliches Anstrahlen der Fassade ist nicht zulässig.

7.7. Freiflächengestaltungsplan

Im Zuge des Bauantrages ist durch den Antragsteller ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit Angaben zu Standort, Art, Anzahl und Qualität der zu verwendeten Gehölze mit vorzulegen. Bei der Bepflanzung sind standortgerechte, heimische Laubgehölzarten mit hoher Trockenstresstoleranz und Frosthärte gemäß der Pflanzliste zu verwenden. Die Verwendung von Bienen-/Insektennährgehölzen wird empfohlen. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist unzulässig.

7.8 Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz

V 1: Der Beginn der Baumaßnahmen (z.B. Oberboden-Abschieben, Baufeldeinrichtung) findet außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern und damit nicht zwischen Mitte März bis Ende August statt. Müssen Baumaßnahmen aus logistischen Gründen in der Brutzeit stattfinden, so erfolgen Vergrämuungsmaßnahmen durch regelmäßiges Grubbern oder Eggen der Fläche („Schwarzbrache“) im ca. 10-Tage-Takt ab Mitte März bis zum Baubeginn. Die Maßnahme ist maximal bis Mitte August durchzuführen. Alternativ kann eine Vergrämuung durch Errichtung von Holzpfosten in einem Abstand von maximal 10 m mit Anbringen von Flutterband (Bandlänge ca. 2 m) an den Pfosten erfolgen.

7.9 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

CEF1: Maßnahmen für 1 Revier der Feldlerche und 1 Revier der Schafstelze:



- Anlage eines Blühflächen-/Brachestreifens



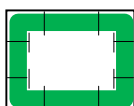
- Erweiterter Saatreihenabstand mit Lerchenfenster

Umfang der CEF-Fläche: 8.995 m²

Die Maßnahme CEF1 für die Feldlerche und der Schafstelze erfolgt auf der Fl.-Nr. 136, Gemarkung Birkach und entspricht der Naturschutzrechtlichen Maßnahmen A1. (siehe B I Nr. 7.10 Ausgleichsmaßnahmen)

Die CEF-Maßnahme muss vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet zur Verfügung stehen.

7.10 Ausgleichsmaßnahmen



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB und § 9 Abs. 1a

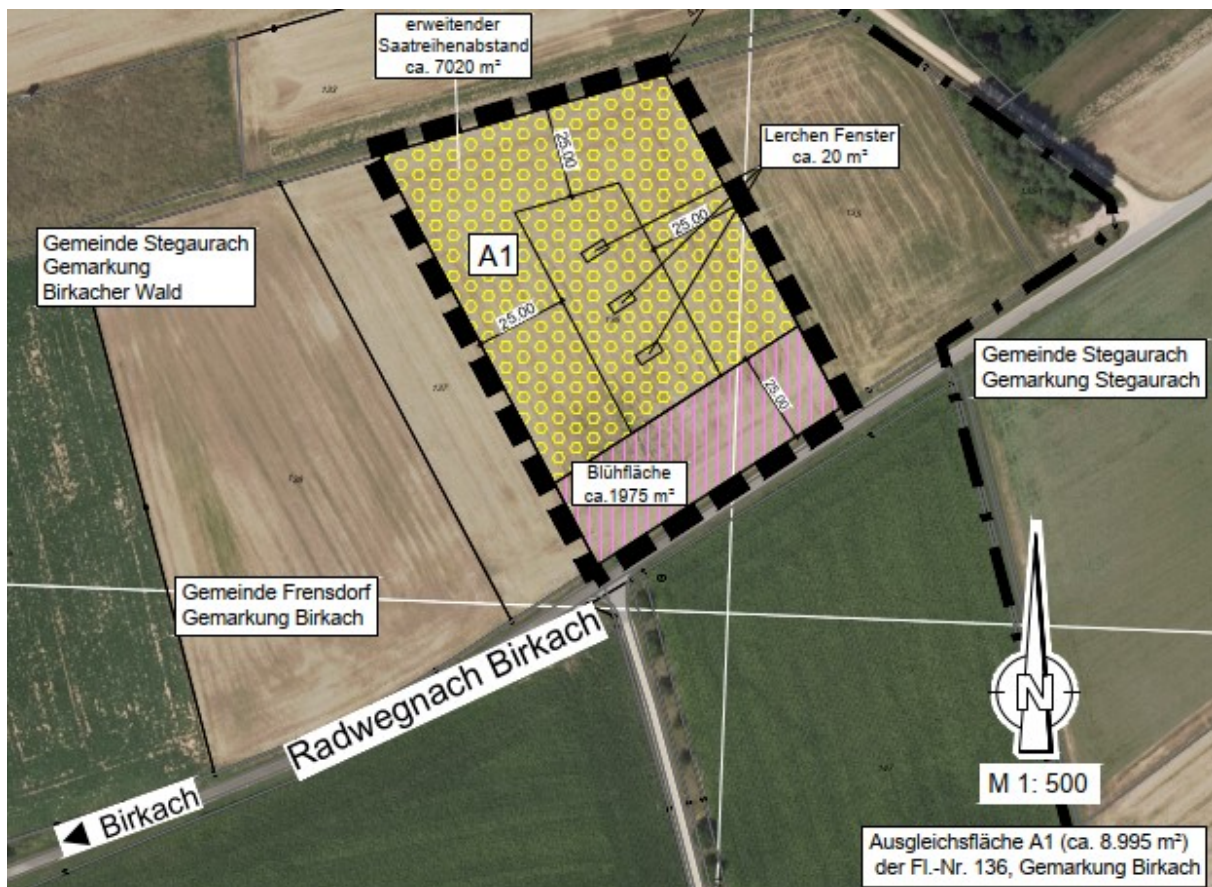
BauGB als „Fläche zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB“)

Sicherung der Maßnahme:

Zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsfläche erfolgt eine Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch.

**A1 Externe Ausgleichsfläche - Maßnahme A1 (8.995 m²)
- Anlage eines bewirtschafteten Ackers mit Segetalvegetation – A 12 (BayKompV) - Fl. Nr. 136, Gemarkung Birkach (8.995 m²)**

Der Ausgleichsbedarf wird auf der externen Ausgleichsfläche A1 auf der Fl. Nr. 136 der Gemarkung Birkach realisiert. Diese Maßnahme A1 dient gleichzeitig der CEF-Maßnahme für den Verlust eines Feldlerchenpaares bzw. eines Schafstelzenpaares und dem naturschutzfachlichen Ausgleich.



Ausführung und Pflege:

Um die **Anlage eines bewirtschafteten Ackers mit Segetalvegetation** (A 12 der BW-Liste) herzustellen, wird die Ausgleichsfläche wie folgt eingesät bzw. unterhalten:

Nördliche Teilfläche (ca. 7.020 m²): erweiternder Saatreihenabstand mit Lerchenfenster

Anbau einer passenden Getreideart mit erweiterndem Saatreihenabstand

- Mögliche Getreidearten: Sommergetreide, Winterweizen und Triticale

- Wintergerste ist wegen des frühen Erntezeitpunktes ungeeignet
- Saatreihenabstand mindestens 30 cm;
- Anlage von 2 bis 4 Lerchenfenster mit einer Größe von min. 20 m²;
- Anlage der Lerchenfenster durch fehlende Aussaat nach vorangegangenem Umbruch / Eggen, nicht durch Herbizideinsatz;
- mindestens 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand;
- weder PSM- noch Düngereinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 1.7. eines Jahres

Südliche Teilfläche (ca. 1.975 m²): Anlage eines Blüh- und Brachestreifens


- aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegründenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 50: 50); Streifenbreite mindestens 10 m
- Blüh- und Brachestreifen: Blühstreifen: ca. 12,5 m x 78 m und den angrenzenden Brachestreifen: ca. 12,5 m x 78 m)
- auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation;
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr. Das ist insbesondere auf nährstoffreichen Böden und Lößböden der Fall.
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i. d. R. im Frühjahr bis Ende Mai)

8. Ver- und Entsorgung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwasserentsorgung des Baugebietes ist an das bestehende Entwässerungssystem in der Gemeindestraße „Sonnenleite“ anzuschließen. Das anfallende Oberflächenwasser ist dem im Nordwesten des Gewerbegebietes liegenden Regenrückhaltebecken zu zuführen.

Oberirdische Versorgungsleitungen (z.B. Strom-, Telefon- oder TV-Leitungen) sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unzulässig.

9. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

9.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

9.2  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

II. Örtliche Bauvorschriften und gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 der Bayerischen Bauordnung

1. Dach

1.1 Dachformen/ Dachneigungen

SD, PD Zulässige Dachform: Satteldach und Pultdach

Folgende Dachneigungen sind zulässig:

Satteldach: $\leq 30^\circ$

Pultdach: $\leq 20^\circ$

1.2 Nutzung der Dachflächen

Die Dachflächen sind vorrangig extensiv zu begrünen und, nach Möglichkeit, parallel zur Sonnenenergiegewinnung zu nutzen (siehe auch Punkt B I Nr. 7.4 Dachbegrünung und B II Nr. 1.4 Nutzung der Sonnenenergie)

1.3 Dacheindeckung

Für alle Dachformen gilt:

Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Kupfer- oder Zinkblech und aus bleihaltigen Materialien sind unzulässig. Die Beschichtung bei Metaldächern hat die Korrosivitätskategorie C3 sowie die Schutzdauer M nach DIN EN 55634 einzuhalten. Ausschließlich blendfreie Materialien und Farben sind zulässig.

1.4 Nutzung von Sonnenenergie

Wird im Ausnahmefall keine Dachbegrünung hergestellt, sind die Dachflächen von einem der Gebäudeteile (Elementbauhalle, Abbundhalle) zu mindestens 25 % mit PV-Modulen oder Sonnenkollektoren zur Nutzung von Sonnenenergie auszustatten.

(Solarmindestfläche - siehe auch Punkt B I Nr. 7.4 Dachbegrünung).

Die PV-Modulen oder Sonnenkollektoren sind im Gefälle der Dachhaut zu verlegen und so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung der Bebauung in der Umgebung und der Verkehrsteilnehmer der Bundesstraße ausgeschlossen ist. Die Inbetriebnahme der PV Module oder / und Sonnenkollektoren hat innerhalb von 2 Jahre nach Fertigstellung des Gebäudeteils zu erfolgen.

2. Fassadengestaltung

Als Fassadenfarben der Elementbauhalle, Abbundhalle und dem Lager mit Überdachung sind Grün-, Grau-, Graublau-, Beige-, oder Brauntöne zu verwenden. Eine Fassadengestaltung ist auch in Naturholzoptik zulässig.

Eine nordseitige Fassadenbegrünung der Elementbauhalle und Abbundhalle ist festgesetzt. (siehe B I 7.5 Fassadeneingrünung)

Beim Bürogebäude & Betriebsleiterwohnung ist zusätzlich die Fassadenfarbe Weiß zulässig.

3. Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

3.1 Anzahl der Stellplätze

Für die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Frensdorf in der jeweils gültigen Fassung.

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der Baugrenze zulässig. Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB wurden nicht eigens ausgewiesen.

3.2 Bauweise

Garagen sind nur eingeschossig und ohne Kniestock zulässig. Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise sind nicht zulässig.

4. Einfriedungen

Zur Einfriedung der Grundstücke sind freiwachsende oder geschnittene, standortgerechte Hecken oder sockellose Holzlatten- oder Stabmattenzäune oder Zäune aus Maschendraht zulässig. Für Zäune gilt: Die Umgrenzung der Anlage ist mit einem farblich angepassten Zaun (z.B. RAL 6005 – moosgrün) vorzunehmen. Um die Durchgängigkeit von Kleintieren zu gewährleisten, ist der Zaun punktuell mit einem Abstand von 0,15 m zwischen natürlichem Gelände und Unterkante Zaun zu öffnen.

Freistehende Mauern als Einfriedungen sind unzulässig. Die Pflanzen sind gemäß der Pflanzliste im Anhang auszuwählen.

Für die an landwirtschaftlich genutzten Flächen und den im Osten vorbeiführenden Wirtschaftsweg angrenzenden Grundstücksseiten gilt: die Einfriedungen bzw. Bepflanzungen entlang der Grundstücksgrenze sind um mindestens 0,5 m von der Grenze entfernt auf eigenem Grund zu errichten.

5. Befestigung

Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen, sind wasserdurchlässig herzustellen. Aus Gründen der Betriebssicherheit kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.

6. Aufschüttungen und Abgrabungen

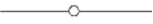


Auf den Grundstücken sind Veränderungen gegenüber der vorhandenen Geländeoberkante von bis zu 1,5 Meter zulässig. Mauern und Böschungen zum Abfangen des Geländes sind zugelassen. Mauern sind um mindestens 0,5 m von der Grenze entfernt, auf eigenem Grund zu errichten.

7. Werbeanlagen

Die Werbung ist nur unter folgenden einschränkenden Bedingungen zulässig:

- a) Die Werbung darf nur an Ort der Leistung angebracht sein.
- b) Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- c) Werbeanlagen sind gestalterisch auf die baulichen Anlagen und so aufeinander abzustimmen; dass Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigt werden. Unzulässig sind Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Laser-Lichteffekten, Sky-Beamer oder vergleichbare Anlagen.
- d) Werbeanlagen sind ab 22:00 Uhr komplett auszuschalten.
- e) Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs auf der Bundesstraße B 22 jederzeit ausgeschlossen ist.

C. Hinweise

1. 350 Flurstücksnummer
2.  bestehende Grundstücksgrenze
3.  Höhenlinien mit Beschriftung
4.  beabsichtigter Neubau

8. **Grundwasser**

Im Zuge der Geländeabtragungsarbeiten bzw. Erdaushubarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten wird, es zu partiellen Wasseraustritten kommen kann und Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden.

9. **Zisternen**

Die Errichtung von Zisternen zur Speicherung von Regenwasser, z. B. zur Bewässerung der Außenanlagen, wird empfohlen.

10. **Oberboden/Boden**

Der besondere Schutz des Oberbodens ist zu beachten. Es gelten die sonstigen Vorgaben zum Schutz von Boden nach § 202 BauGB, DIN 19731, DIN 19639, DIN 18915, DIN 18300 und § 6-8 BBodSchV.

Im Gebiet anfallender Oberboden ist profilgerecht zu lösen und geordnet in Mieten zu lagern. Er ist bevorzugt innerhalb des Baugrundstücks in Gehölz- und/oder Ansaatflächen wieder einzubringen oder extern als Oberboden wiederzuverwenden.

Für Auffüllungen bei technischen Bauwerken ist die Ersatzbaustoffverordnung maßgeblich.

11. **Wassergefährdende Stoffe**

Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Bundes-Anlagenverordnung AwSV und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten. Für Bau, Betrieb und Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV, Stand 18. April 2017, BGBl. I S. 905) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen.

12. **Bodendenkmal**

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

13. Altlastverdacht

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Bamberg unverzüglich zu informieren.

14. Brandschutz

Die Anforderungen bezüglich des Brandschutzes (Zufahrten, Bewegungsflächen, Aufstellflächen, zweiter Rettungsweg, Löschwasserversorgung etc.) sind auch mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und zu erfüllen.

15. Einsicht von Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen

Sämtliche Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw., die der Planung zugrunde liegen, sind öffentlich im Internet frei verfügbar. Alle kostenpflichtigen DIN-Normen und Vorschriften, auf welche in der Planung bzw. den Fachgutachten verwiesen wird, liegen zur kostenfreien Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Frensdorf während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten aus.

D. Nachrichtliche Übernahmen

1. Bestehende Leitungen Telekom/Bayernwerk
(außerhalb des Geltungsbereichs)
2. Bestehende Leitungen Abwasser
(außerhalb des Geltungsbereichs)

Die dargestellten Leitungen wurden von den Planunterlagen des jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen übernommen. Mit Abweichungen von der tatsächlichen Lage der Leitungen muss gerechnet werden.

Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass außer den eingetragenen Leitungen nicht noch weitere Kabel, Leitungen, Übergänge, Rohre, Kanäle oder sonstige unterirdische Anlagen vorhanden sind.

E. Pflanzliste

- + Kennzeichnung als giftige Pflanze: Vor der Verwendung an oder in der Nähe von Kinderspielplätzen, Kindergärten und -tagesstätten sowie in Hausgärten, die Kindern als Spielort dienen, wird gewarnt. (Quelle: Bekanntmachung einer Liste giftiger Pflanzenarten v. 10. März 1975 des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit)

Bäume: (Hochstamm 3xv mB StU 14-16 cm bzw. Solitär 3xv mB 250-300 cm)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher: (verpflanzte Sträucher 60 – 100 cm)

	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
	Corylus avellana	Haselnuß
	Crataegus monogyna	Weißdorn
+	Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
+	Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
	Malus sylvestris	Holz-Apfel
	Prunus spinosa	Schlehe
	Pyrus communis	Wild-Birne
+	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
	Rhamnus frangula	Faulbaum
	Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere
	Rosa arvensis	Feld-Rose
	Rosa canina	Hunds-Rose
	Rubus caesius	Kratzbeere
	Rubus idaeus	Himbeere
	Sambucus nigra	Holunder
+	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
+	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Obstbaum-Arten: (Hochstamm StU 8-10)

Apfel
Birne
Süßkirsche
Walnuss
Zwetschge

Kletter- und Schlingpflanzen (zur Begrünung von Fassaden, Rankgerüsten und Zäunen)

Selbstklimmend:

+	Hedera helix	Efeu
	Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii'	Wilder Wein

Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'

Wilder Wein

Rankhilfe erforderlich:

- Aristolochia macrophylla
- + Clematis
- Humulus lupulus
- Lonicera, in Arten
- Rosa, in Sorten
- + Wisteria sinensis

Pfeifenwinde
Waldrebe
Hopfen
Geißblatt
Kletterrosen
Blauregen

Bamberg, 23.09.2025



WEYRAUTHER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
96047 BAMBERG • MARKUSSTRASSE 2
TEL. 0951/980040 • E-MAIL: info@weyrauther.net